

**DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT Nr. 52 VOM 21.05.2024**

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

GEGENSTAND:**Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 der Lieferung von zwei Smart TVs für die zusätzlichen Klassen im SJ 2024/2025**

Es besteht die Notwendigkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule die Vergabe der gegenständlichen **Lieferung** vorzunehmen und den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können, den Dreijahresplan und das Budget der Schule,

den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die **Lieferung von zwei Smart TVs für die zusätzlichen Klassen im SJ 2024/2025** zu gewährleisten.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Festgestellt, dass die Schule für diese Vergabe nicht eine Vereinbarung der AOV bzw. Consip verwendet, weil

- o festgestellt, dass die Produkte in den Vereinbarungen der Agentur für öffentliche Verträge des Landes und in den CONSIP-Vereinbarungen für den Produktbereich von Interesse nicht geeignet sind, um den didaktischen Bedarf zu decken, da ihnen die wesentlichen Merkmale gemäß der Untersuchung in den Dokumenten fehlen;
- o festgestellt, dass es im EMS-Verhandlungssystem des AOV, keine Produkte gibt oder außerhalb preisgünstiger angeboten werden, die die Bedürfnisse der Schule erfüllen und für die Bildungseinrichtung von Interesse sind;

Die Vergabe wird über das telematische System des Landes vorgenommen.

Es wurde entschieden, die Direktvergabe die **Lieferung** gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. B) LG Nr. 16/2015 ohne Anwendung des Rotationsprinzips vorzunehmen, weil der Vertragswert geringer als 5.000 Euro ist.



Es wird festgehalten,

- dass keine **Kosten für die Durchführung des Sicherheitsplans** bestehen.

Es wird festgehalten, dass die wesentlichen Vertragsklauseln im Beauftragungsschreibens enthalten sind.

Es wurde der Wirtschaftsteilnehmer **Intervaria KG** aus folgenden Gründen gewählt: **Die restlichen bereits bestehenden Klassen wurden mit denselben Smart TVs im Rahmen der Finanzierung über PNRR 4.0 ausgestattet und nun werden die zwei neuen Klassenräume für das Schuljahr 2024/2025 damit erweitert. Da der Wirtschaftsteilnehmer Intervaria KG bereits die restlichen Smart TVs zur vollsten Zufriedenheit geliefert und montiert hat, werden auch diese zweit bei ihm angekauft.**

Die Angemessenheit des vom genannten Wirtschaftsteilnehmer vorgelegten Angebotes ist gegeben und wie folgt begründet: **Die Lieferung wird zu einem angemessenen Preis zur Verfügung gestellt.**

Die gegenständliche **Lieferung** wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert und ist gedeckt.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Verfügt

Die **Lieferung von zwei Smart TVs für die zusätzlichen Klassen im SJ 2024/2025** wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Intervaria KG** vergeben;

Keine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungsphase vorzusehen, da es sich um eine Direktvergabe mit einem Betrag von weniger als 40.000 Euro gemäß von Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 handelt.

Der Vertrag wird gemäß Art. 18 GvD Nr. 36/2023 in elektronischer Form **im Wege des Briefverkehrs** abgeschlossen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von Euro **4.514,00**, inklusive Steuerlasten, sind durch folgende Erlöse oder Rücklagen gedeckt:

Konto **1.2.1.2.04.01.01.001** Rücklagen aufgrund von Beschlüssen institutioneller Körperschaften – Betrag **3.285,64 Euro**

Konto **2.1.3.1.01.02.001** Laufende Zuwendungen der autonomen Regionen und Provinzen – Betrag **1.228,36 Euro**

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Der einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist Frau **Sonja Staffler**.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Carlotte Ranigler

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)